

Vorlage Nr. 26/0126

Federf. Stadamt: Amt für Migration und Zusammenleben

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Ralph Kalveram Beigeordneter	Kenntnisnahme	24.03.2026	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

- a) Antrag der Alternative Bürger Initiative Gladbeck (ABI) vom 15.01.2026 gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Hier: Thema Einbürgerung**

- b) Bericht der Verwaltung**

Begründung:

- a) Antrag der Alternative Bürger Initiative Gladbeck (ABI) vom 15.01.2026 gem. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Hier: Thema Einbürgerung**

Der Antrag ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

- b) Bericht der Verwaltung:**

Die Annahme, der Gesetzgeber hat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts am 27. Juni 2024 das klare Ziel verbunden, langjährig in Deutschland lebenden Menschen einen schnelleren und unkomplizierteren Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, trifft nicht ganz zu.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkammerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) den Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker im Gesetz verankert und wollte diesem Anliegen insbesondere durch die Neufassung von § 10 Absatz 1 Nummer 3 StAG (Streichung des Nichtvertretenmüssens) Rechnung getragen wissen.

Für die Einbürgerung gelten seitdem klare und nachvollziehbare Regeln:

Nachgewiesen werden müssen unter anderem eine gelungene Integration, gute Deutschkenntnisse sowie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes.

Eine Einbürgerung ist nun in der Regel nach fünf statt wie bisher nach acht Jahren möglich. Die Einbürgerung nach drei Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ist mittlerweile wieder aus dem Gesetz gestrichen worden.

Zugleich werden die Anforderungen für das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung strenger. Hier gilt: Rassismus, Antisemitismus oder jede andere Form von Menschenfeindlichkeit schließen eine Einbürgerung aus.

Sicherung des Lebensunterhalts:

Für einen Anspruch auf Einbürgerung muss der Lebensunterhalt für sich und die eigenen Familienangehörigen grundsätzlich ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden können. Die Ausnahmen von diesem Erfordernis sind auf ausdrücklich benannte Fälle beschränkt. Sie gelten u. a. für sogenannte Gastarbeiter, die bis 1974 in die Bundesrepublik eingereist sind, und sogenannte Vertragsarbeiter, die bis 1990 in die ehemalige DDR eingereist sind und bei für die letzten zwei Jahre nachgewiesener Vollzeiterwerbstätigkeit von mindestens 20 Monaten und für Familien mit einem minderjährigen Kind, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner in Vollzeit erwerbstätig ist.

Zu prüfen ist außerdem die Nachhaltigkeit einer Erwerbstätigkeit. Hat z. B. ein Einbürgerungsbewerber während seines 10-jährigen Aufenthaltes acht Jahre öffentliche Leistungen bezogen und erst zwei Jahre vor der Einbürgerung ein Arbeitsverhältnis aufgenommen, muss die Nachhaltigkeit überprüft werden. Ebenso bei befristeten Arbeitsverhältnissen, oder wenn nur Teilzeit gearbeitet wird.

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands:

Wer in Deutschland eingebürgert werden will, muss sich zu den Werten einer freiheitlichen Gesellschaft bekennen. Dazu gehören insbesondere die Würde und Gleichheit aller Menschen. Wer diese Werte nicht teilt oder ihnen gar zuwiderhandelt, darf nicht deutscher Staatsangehöriger werden. Hierzu wird klargestellt, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind. Einbürgerungsbewerber müssen sich künftig auch zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, bekennen. Ein unrichtiges Bekenntnis schließt jede Einbürgerung strikt aus.

Konkrete Ausschlussgründe:

Ausgeschlossen ist eine Einbürgerung im Fall einer Mehrehe oder wenn der Ausländer durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen im Einzelnen:

- **Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit:** Vorlage eines Passes und weiterer Dokumente – unterschiedlich je nach Staatsangehörigkeit - ist erforderlich
- **Aufenthaltsdauer:** Fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet (rechtmäßig ist die Zeit des Aufenthalts in Deutschland nur, mit Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Blauen Karte – Ausnahme gelten für EU-Bürger). Für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte zählen auch die Zeiten der vorhergehenden Aufenthaltsgestattung. Kein rechtmäßiger Aufenthalt sind die Zeiten mit Besitz einer Duldung oder im Besitz einer Aufenthaltsgestattung im Falle eines negativen Ausgangs eines Asylverfahrens.
- **Aufenthaltsstatus:** Rechtmäßig ist die Zeit des Aufenthalts in Deutschland nur, mit Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Blauen Karte (Ausnahme: EU). Keine Einbürgerung ist möglich mit den Aufenthaltstiteln nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104 c des Aufenthaltsgesetzes.
- **Lebensunterhalt:** Der Lebensunterhalt muss selbständig gesichert sein. Eine Einbürgerung ist grundsätzlich möglich, sofern keine Leistungen nach dem zweiten Buch und/oder zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden (z. B. Grundsicherung).
- **Mehrstaatigkeit:** Die bisherige Staatsangehörigkeit kann beibehalten werden.
- **Sprache:** Deutschkenntnisse müssen durch ein Sprachzertifikat „Deutsch“ auf dem Niveau B1 oder höher nachgewiesen werden. Alternativ kann ein Nachweis über einen deutschen Bildungsabschluss, d. h. einen schulischen Abschluss, den Abschluss eines deutschsprachigen Studiums an einer deutschen Hochschule oder einen beruflichen Abschluss durch Zeugnisse nachgewiesen werden.
- **Staatsbürgerliche Kenntnisse:** Die Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung können beispielsweise über einen Einbürgerungstest oder durch einen Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen werden. Die Kenntnisse werden auch durch den Test „Leben in Deutschland“ im Rahmen eines Integrationskurses nachgewiesen (Ausnahmen bei Krankheit, Behinderung oder für Gast-/Vertragsarbeiter).
- **Straffreiheit:** Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese nicht gemäß § 12a Staatsangehörigkeitsgesetz außer Betracht bleibt (z. B. Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen). Immer zu einem Einbürgerungsausschluss führen Verurteilungen wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremden-

feindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches.

- **Verfassungstreue:** Die Einbürgerungsbewerber müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (FDGO) für die Bundesrepublik Deutschland und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zu ihr gehören insbesondere die Wahrung der Menschenrechte, das Prinzip der Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip und die Unabhängigkeit der Gerichte.

Diese Bekenntnisse müssen die Einbürgerungsbewerber im Rahmen einer Loyalitätserklärung abgeben. Damit bekennen sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands.

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für die Unterstützung oder Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorliegen.

- **Ausnahmen und Sonderregelungen:** Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gibt es keinen Anspruch auf Einbürgerung. Möglich ist dann allerdings eine sogenannte Ermessenseinbürgerung.

Bei der Ermessenseinbürgerung können in bestimmten Fallkonstellationen Einbürgerungserleichterungen erfolgen, sofern einige Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. Lebensunterhaltssicherung).

Zur Loyalitätsbekundung/FDGO schrieb erst im Januar 2026 die Bezirksregierungen Münster die Staatsangehörigkeitsbehörden ihres Bezirkes an und erklärte: „Wir begrüßen und unterstützen eine verstärkte und vertiefte Prüfung der Loyalitätsbekundungen, insbesondere zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO). Hierfür besteht Rückendeckung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI). Im Zweifel ist eine Einbürgerung abzulehnen, wenn die Loyalität zur FDGO nicht hinreichend gesichert erscheint. Persönliche Gespräche mit Antragstellenden sind ein zentrales Instrument, um mögliche Hinweise auf fehlende Verfassungstreue oder entsprechende Bedenken zu identifizieren.“

Weiter führt die Bezirksregierung aus:

„Uns ist bewusst, dass die Anforderungen an die Einbürgerungsbehörden in der vergangenen Zeit deutlich gestiegen sind und Sie unter hoher Belastung arbeiten. Mit diesem Schreiben möchten wir unterstreichen, dass Sie bei konsequenter Anwendung der rechtlichen Vorgaben und bei sorgfältigen Prüfungen, gerade auch bei Ablehnungen, die Rückendeckung der Bezirksregierung Münster und des MKJFGFI haben.“

Wir danken Ihnen und Ihren Teams sehr für Ihren engagierten Einsatz und Ihre sorgfältige Arbeit in diesem anspruchsvollen und nicht immer einfachen Aufgabenbereich.“

Zu den im Antrag gestellten Fragen:

- Im Jahr 2025 wurden **522 Anträge** auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt. **214 Einbürgerungen** wurden 2025 vollzogen.
- **Die Aufteilung nach Staatsangehörigkeiten:** Ägypten 5, Afghanistan 2, Albanien 3 USA 1, Bosnien und Herzegowina 10, Griechenland 3, Irak 18, Iran 3, Kosovo 2, Libyen 6, Marokko 4, Moldau 3, Niger 1, Philippinen 1, Polen 6, Rumänien 1, Russische Föderation 10, Serbien 7, Sri Lanka 1, Syrien 62, Türkei 54, Tunesien 4, Staatenlose 7.
- Die **Wartezeit** auf einen Termin zum Interview beträgt aktuell fünf bis sechs Monate. Anschließend erfolgt die Bearbeitung, die noch einmal fünf bis sechs Monate dauern kann. Dann kommen die Verzögerungen hinzu, die durch verspätete oder unvollständige Abgabe von Unterlagen entstehen. Wartezeiten, wenn die Personaldaten nicht in allen Urkunden identisch sind, Probezeiten abgewartet werden müssen, Arbeitsplätze während des Verfahrens gewechselt werden usw. Wenn alle Unterlagen vollständig und korrekt vorliegen kann aktuell die Einbürgerung nach ca. 12 Monaten erfolgen.

Die Einbürgerungsanträge werden nach telefonischer Beratung (oft auch ohne Beratung) auf dem Postweg eingereicht.

- **Voraussetzungen einer Einbürgerung:** Wie vor beschrieben. Die Einbürgerungen richten sich in der Regel nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Regelmäßig geforderte Unterlagen:

Einkommensnachweise für Arbeitnehmer (Arbeitsverträge, Einkommensnachweise, Nachweise über Transferleistungen, Kontoauszüge, Einkommensnachweise der im Haushalt lebenden Familienangehörigen),

Einkommensnachweise für Selbständige (Einkommenssteuerbescheide der letzten zwei Jahre, Bescheinigung in Steuersachen, Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen, Nachweise der privaten Altersvorsorge, Gewerbeanmeldung),

Nachweise über Unterhaltszahlungen,

Rentenversicherungsverlauf,

Dokumente/Urkunden (Geburts-/Heiratsurkunde, gültige Nationalpässe),

Zertifikate (B 1-Sprachzertifikat, Ergebnis des Einbürgerungstests, Schulzeugnis),

erweiterte Meldebescheinigung, Foto, Miet-/Kaufvertrag.

Je nach persönlicher Situation des Einbürgerungsbewerbers können noch weitere Unterlagen erforderlich sein. Ebenso sind an die vorzulegenden Urkunden je nach Herkunft andere Anforderungen zu stellen (z. B. Übersetzung, Legalisation oder Apostille).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i. V.



- Ralph Kalveram -
Beigeordneter

In der Sitzung des

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: